

**Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 8. November 2011 betreffend Praxisbewilligung für einen vorbestraften Hausarzt mit drei Praxen in den Bezirken Bremgarten, Muri und Baden**

---

**Text und Begründung:**

Das Ziel dieser Interpellation besteht darin, aus Anlass eines aussergewöhnlichen Einzelfalles das System der Aufsicht über die Ärzte im Kanton Aargau zu beleuchten.

Kürzlich berichtete die Sendung Kassensturz (Schweizer Fernsehen, [www.sf.tv](http://www.sf.tv)) über einen deutschen Hausarzt, der gleichzeitig drei Praxen in den Bezirken Bremgarten, Muri und Baden betreibt. Aufgrund dieser gut recherchierten TV-Sendung ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Das Amtsgericht München verurteilte den Hausarzt in den Jahren 1999 und 2004 wegen Vorenthaltens und Veruntreuung von Löhnen in 64 Fällen, Steuerhinterziehung in 19 Fällen, Vorenthaltens von Versicherungsbeiträgen, Beleidigung in 4 Fällen und Verletzung der Buchführungspflicht zu bedingten Freiheitsstrafen von 21 Monaten und 6 Monaten. Seit Mai 2006 praktiziert dieser Arzt im Kanton Aargau. In der Schweiz bestehen gegen ihn Betreibungen für AHV-Beiträge und Steuerausstände in sechsstelliger Höhe. Die bernischen Behörden haben die Bewilligung zur Berufsausübung verweigert (Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 12. April 2007). In einem zeitgleichen Verfahren haben die aargauischen Behörden am 11. Mai 2006 die Berufsausübungsbewilligung erteilt. Dieses Gesuch wurde am 30. April 2006 und somit nach der erstinstanzlichen Bewilligungsverweigerung im Kanton Bern eingereicht.

Laut Äusserungen verschiedener Berufskollegen des Hausarztes glänzen dessen Diagnosen durch Übertreibungen. Der Hausarzt führt überbeuerte Behandlungen durch (z. B. Bluttransfusionen). Die vom Hausarzt zu Lasten der Krankenkassen durchgeführten Behandlungen verursachen doppelt so hohe Kosten, wie sie bei anderen Hausärzten anfallen. Seine medizinischen Behandlungen sind "weder wirtschaftlich zweckmässig noch medizinisch-ethisch vertretbar".

Der Hausarzt sieht sich mit Rückforderungen des Krankenkassenverbandes Santésuisse von ca. CHF 723'000.– konfrontiert. – Der Hausarzt hat sich während zwei Jahren geweigert, einer Praxisassistentin den ausstehenden Lohn von CHF 9'000.– zu bezahlen. Die Lohnzahlung erfolgte erst nach einem jahrelangen Prozess.

Der Hausarzt hat verschiedentlich Patienten angeschrieben, um von ihnen Darlehen erhältlich zu machen. Er begründete dies mit Schwierigkeiten im Umgang mit den Banken. – Im Jahr 2009 hat der Hausärzteverein des Bezirks Bremgarten das DGS über den Sachverhalt informiert und dokumentiert. Der Aargauische Ärzteverband hat eine Untersuchung eingeleitet.

Der Hausarzt hat 400 verschiedene Medikamente verkauft. Einem einzigen Patienten hat er in einem Zeitraum von knapp sieben Monaten 13'800 Ritalin-Tabletten (Amphetamin) abgegeben, ohne dass er für diese Abgabe eine Bewilligung hatte. Es besteht der Verdacht, dass der Patient diese Tabletten weiterverkaufte. In diesem Zusammenhang ist vor dem Bezirksgericht Bremgarten ein Strafprozess hängig (sog. Ritalin-Prozess; Betäubungsmittelgesetz). Weiter soll der Hausarzt in Stetten ein Medikamentenlager mit diversen

Betäubungsmitteln betreiben.

Ich stelle dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Welche Unterlagen hat das DGS vom Gesuchsteller verlangt, bevor es ihm die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Art. 34 ff. MedBG und § 4 ff. GesG)?
2. Hat das DGS den polizeilichen Leumund des Hausarztes über sein Verhalten in Deutschland einverlangt, bevor es im Jahr 2007 die Bewilligung erteilte?
3. Hat das DGS einen Strafregisterauszug einverlangt?
4. Hat das DGS einen beruflichen Leumund (Amtsberichte, Referenzen, Arbeitszeugnisse etc.) über das berufliche Vorleben des Hausarztes in Deutschland einverlangt?
5. Wie ist es dem DGS möglich, das Gesuch eines ausländischen Arztes um Bewilligung der Berufsausübung in zehn Tagen zu prüfen (30. April 2006 – 11. Mai 2006)?
6. Gibt es bei gleichzeitig hängigen Verfahren auf Erteilung der Berufsausübungsbewilligung keine Koordination zwischen den betroffenen Kantonen?
7. Wusste das DGS vor der erteilten Bewilligung, dass derselbe Hausarzt im Kanton Bern im Parallelverfahren Schwierigkeiten hatte?
8. Die bernischen Voraussetzungen für die Bewilligung decken sich beinahe mit den aargauischen: Wieso ist es möglich, dass der gleiche Gesuchsteller im Kanton Aargau nach nur zehntägiger Prüfung eine Bewilligung erhält und im Kanton Bern abgewiesen wurde?
9. Beschränkt sich die interkantonale Koordination auf die Führung des Registers der universitären Medizinalberufe (Art. 51 ff. MedBG) oder gibt es zwischen den Kantonen einen Informationsaustausch über abgewiesene Gesuche?
10. Wie hat das DGS nach Erhalt der Informationen des Hausärztereins im Jahr 2009 reagiert?
11. Wieso hat das DGS nach der umfangreichen Information durch den Hausärzterein des Bezirks Bremgarten die Bewilligung zur Berufsausübung nicht entzogen?
12. Wie beurteilt das DGS den Umstand, dass ein Hausarzt bei Patienten Darlehen aufnimmt bzw. dass er Patienten zu diesem Zweck schriftlich angeht?
13. Wie beurteilt das DGS, dass ein Hausarzt Rückzahlungsforderungen von Santésuisse über CHF 723'000.– gewärtigen muss?
14. Wie beurteilt das DGS den Umstand, dass ein Hausarzt Löhne seiner Angestellten nicht oder nur äusserst schleppend bezahlt?
15. Weiss das DGS, dass der Hausarzt in Stetten ein Medikamentenlager betreibt?
16. Toleriert das DGS, dass ein Hausarzt ohne Bewilligung des Kantonsarztes Medikamente abgibt?
17. Wurde dieser Hausarzt wegen Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen gemäss § 24 Gesundheitsgesetz diszipliniert?
18. Wie vielen Hausärzten wurde in den letzten Jahren die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen?

---

Mitunterzeichnet von 25 Ratsmitgliedern